Der Magistrat der Stadt Nidda

Wilhelm-Eckhardt-Platz ♦ 63667 Nidda ♦ ☎ 06043/8006-0
E-Mail: info@nidda.de

Allgemeinverfügung Skybeamer

Anlage zur Gefahrenabwehrverordnung

Der Magistrat der Stadt Nidda als Ordnungsbehörde hat mit Beschluss vom 12.01.2011 folgende Allgemeinverfügung als Anlage zur Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bereich der Stadt Nidda vom 18.10.2003 erlassen:

1. Der Betrieb von Skybeamern ist im Bereich der Stadt Nidda im Zeitraum von Oktober bis einschließlich Dezember eines jeden Jahres grundsätzlich untersagt.

2. Außerhalb des Zeitraumes von Oktober bis Dezember eines jeden Jahres bleibt der Betrieb von Skybeamern darauf beschränkt, dass der gebündelte Lichtstrahl nicht mehr über die Dächer der Innenstadt ausgerichtet werden darf, sondern nur noch senkrecht in die Höhe in einem geringen Schwenkradius leuchten bzw. strahlen darf.

3. Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird angeordnet.

4. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können gem. § 77 Abs. 3 S. 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicher und Ordnung (HSOG) in Verbindung mit § 17 des Gesetztes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- Euro für jeden Fall der Zuwiderhandlung geahndet werden.

5. Die Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 3 Satz 2 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Nidda, den 20.01.2011

(Reimund Becker)
Erster Stadtrat